



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-1021-042056

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Ausweitung der Möglichkeit einer Mehrstaatigkeit für Menschen, die in Deutschland geboren wurden, gefordert (auch für Nicht-EU-Staaten).

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Menschen, die in Deutschland geboren worden seien oder sich längere Zeit zur (schulischen) Ausbildung in Deutschland befunden hätten, die gesetzliche Möglichkeit haben sollten, sowohl die deutsche als auch die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates (oder des Herkunftsstaates ihrer Eltern) zu besitzen. Dies sei nach derzeitiger Rechtslage nur bei EU-Staaten und bei Optionspflichtigen der Fall.

Die Petentin trägt vor, dass sie selbst in Deutschland geboren sei und die Staatsangehörigkeit eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehöre, aber sich geographisch in Europa befindet, habe. Sie möchte gern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und dabei ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 55 Mitzeichnungen und 36 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass jeder Staat nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und in dessen Grenzen nach seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen selbst regelt, wer seine Staatsangehörigen sind und ob und unter welchen Voraussetzungen seine Staatsangehörigkeit erworben wird und verloren geht.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gilt. Dementsprechend müssen Ausländer bei der Einbürgerung grundsätzlich ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Auch Deutsche, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren ihre deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung beantragt und erhalten haben (§ 25 StAG).

Seit dem Jahr 2000 erwerben in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Voraussetzungen (achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt und unbefristetes Aufenthaltsrecht eines Elternteils) die deutsche Staatsangehörigkeit (Geburtsortprinzip – ius soli). Zugleich erwerben sie in der Regel durch Abstammung die ausländische Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 erhielten außerdem in Deutschland geborene ausländische Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die erleichterte Einbürgerung unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit zu beantragen (§ 40 b StAG).

In beiden Fällen mussten sich die Betroffenen grundsätzlich vor Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden, ob sie die deutsche oder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten möchten (Optionspflicht).

Aufgrund der zum 20. Dezember 2014 erfolgten Neuregelung gilt die Optionspflicht nicht mehr für in Deutschland aufgewachsene ius soli-Kinder; diese können die durch Geburt erworbenen Staatsangehörigkeiten dauerhaft behalten (§ 29 StAG). In Deutschland aufgewachsen ist, wer (vor dem 21. Lebensjahr) mindestens acht Jahre hier gelebt hat, hier mindestens sechs Jahre zur Schule gegangen ist und/oder hier einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung erworben hat.



Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland geboren wurden, aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erhalten haben, z. B. weil ihre Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt noch nicht lange genug in Deutschland gelebt oder kein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten, können in Deutschland eingebürgert werden. Sie haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie die in § 10 Abs. 1 StAG genannten Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Deutschland gehört gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG grundsätzlich die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird generell abgesehen, wenn es sich um die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz handelt (§ 12 Abs. 2 StAG). Entsprechend verlieren Deutsche, die auf Antrag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erwerben, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht (§ 25 Abs. 1 S. 2 StAG). Hier ist die Entscheidung für eine Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die gemeinsame Unionsbürgerschaft und die weitgehende Inländergleichbehandlung seit 2007 nicht mehr erforderlich.

Die Schweiz ist Vertragspartner des Freizügigkeitsabkommens EU/Schweiz vom 21. September 1999, so dass auch hier ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern in Bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie auf die Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen besteht. Die Staatsangehörigen der Schweiz wurden deshalb im Jahre 2007 in die Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 S. 2 StAG aufgenommen. Die Schweiz ließ schon damals Mehrstaatigkeit generell zu: Für Deutschland war auch die – geografisch gesehen – nachbarschaftliche Lage sowie die Verbreitung der deutschen Sprache in der Schweiz von Bedeutung.

Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird auch abgesehen, wenn der Ausländer im Einzelfall seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass weitere gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht vorgesehen sind.



Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist Ausdruck der einheits- und staatsbildenden Funktion der Staatsangehörigkeit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wird Staatsangehörigkeit als Grundbeziehung der mitgliedschaftlichen Verbindung und rechtlichen Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft und der daraus unmittelbar erwachsenden Rechte und Pflichten verstanden (BVerfGE 37, 217, 241). Eine solche Beziehung ist naturgemäß auf Ausschließlichkeit gerichtet. Damit ist nur schwer vereinbar, wenn Deutsche nicht nur in Deutschland, sondern – außerhalb des Kontextes der Europäischen Union – auch in anderen Ländern an Parlamentswahlen teilnehmen können.

Auch in einer durch Wanderungsströme gekennzeichneten Welt, die nach wie vor auf die Koexistenz und Kooperation der Staaten unter Achtung ihrer ausschließlich internen Angelegenheiten gegründet ist, behält die Staatsangehörigkeit ihre Abgrenzungs- und Ordnungsfunktion.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.